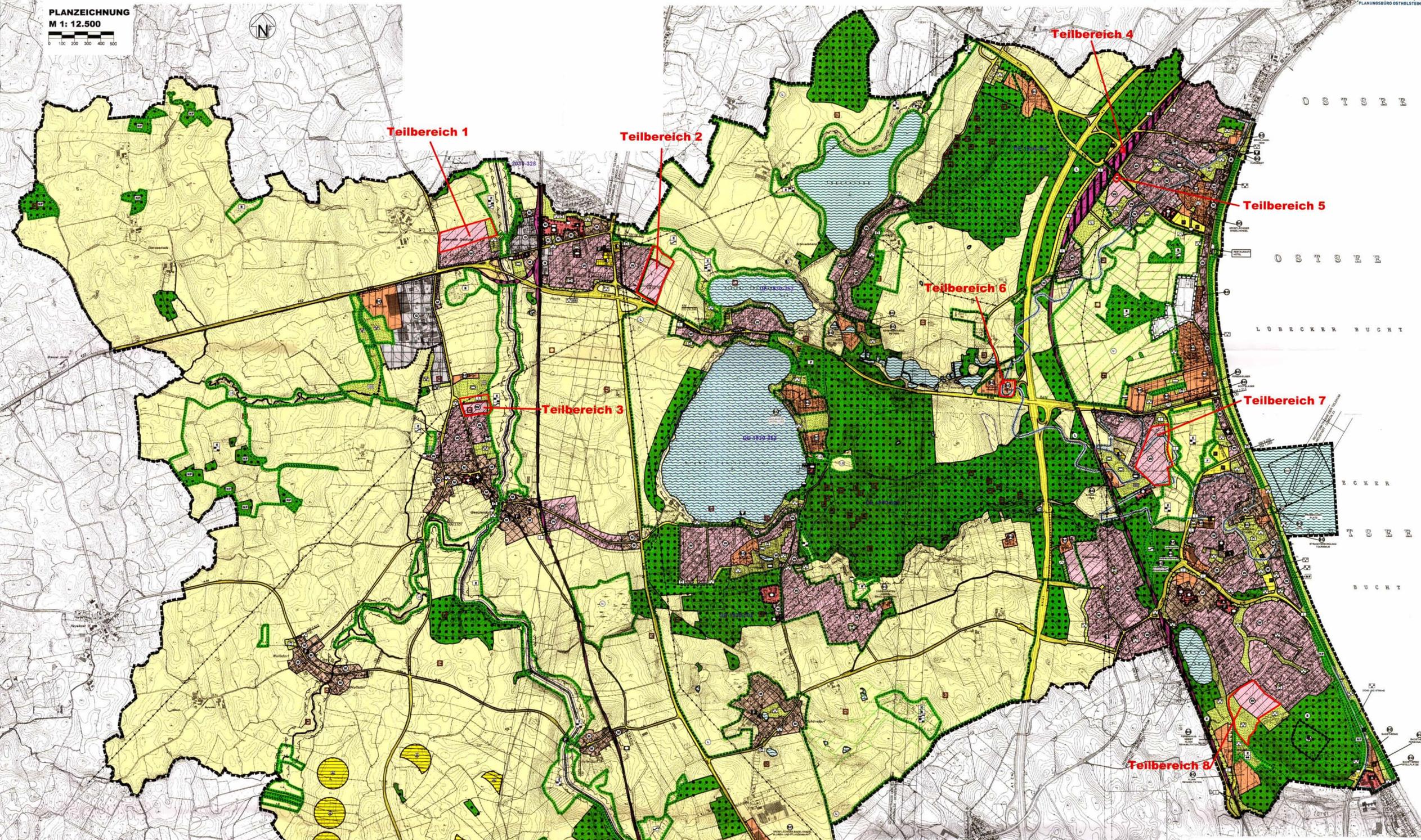


# 20. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ

PLANZEICHNUNG  
M 1: 12.500



**PLANZEICHEN**

**1. DARSTELLUNGEN**

**RECHTSGRUNDLAGEN**

GRANZE DES RAUMZUGANGSPLAN-GEBIETES: GEMEINSCHAFTLICH VON DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLÄNEN AUSGEWÄHLTE FLÄCHEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN, WIE FLÄCHENVERBUNDEN

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

WOHNBAUFLÄCHEN § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB  
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVO

GEMEINSCHAFTLICHE BAUFLÄCHEN § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVO

GEBÄULICHE BAUFLÄCHEN § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauVO

SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN, Z.B. WÄCHERHAUSGEBIETE § 10 BauVO

SONSTIGE SONDERGEBIETE, Z.B. KUNSTGEBIET § 11 BauVO

FLÄCHE MIT BESONDEREM NUTZUNGSZWECK (RESTAURANT, HOTEL, TAGUNGSRAUM, SCHWIMMBAD) § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB

**ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERBUNDUNG MIT GÜTEN UND BESTANDTEILEN DER ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND FREIZEITANLAGEN**

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

ÖFFENTLICHE VERWALTUNG § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

SCHULE § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

ARCHIV UND ARCHIVLICHE ZWECKE DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

FEUERWEHR § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

SOZIALE ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

BERUFSTÄTTE § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

GEBRAUCHLICHEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

KULTURELLEN ZWISCHEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

POST § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

DORFGEMEINSCHAFTSHAUSE § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

**VERKEHRSFLÄCHEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR UND DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSDIENSTE**

AUTOBAHN § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

SONSTIGE ÖBERFLÄCHEN UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSDIENSTE § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

RUFENDER VERKEHR § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

BAHANLAGEN § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

ÖBERFLÄCHEN FÜR DIE ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSDIENSTE § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERBUNDUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFAHRTSSTATIONEN UND ANFAHRSSTATIONEN § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

FLÄCHEN FÜR VERBUNDUNGSANLAGEN § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

ELEKTRIZITÄT § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

GAS § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

ABWASSER § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

PLANTATION § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

FLÄCHEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON WÄRMENERGIE ANLAGEN § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

**HAUPTVERBUNDUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG**

FRÜHLEITUNG, ÜBERSCHUSS § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

**BRUNNEN**

GRÜNLÄCHEN § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

PARKANLAGE § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

DAUERREISGARTEN § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

DAUERGRÜNLAND § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

IMMENSIVGRÜN ABSCHEIDUNGSGRÄBEN § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

SPORTPLATZ § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

SPIELPLATZ § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

BÄUERLICHE FREIZEIT § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

FREIZEIT § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

STAND § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

SCHUTZPLÄNDLICHEN § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

NATURHEILGRÜNLÄCHEN § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

WEIEN § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

EXTENSIVE GRÜNLANDNUTZUNG MIT BEWAHRENTWICKLUNGS- UND SCHUTZMANNAHMEN § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

GESCHÜTZTE GRÜNLÄCHEN § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

HOCHBELAGTEN § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB

**WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGULIEREN DES WASSERHAUSHALTES**

WASSERFLÄCHEN § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB

WASSERSPORT § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB

UMGEBUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGULIEREN DES WASSERHAUSHALTES (GEWÄSSER-UMGEBUNGSGEBIET) § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 5 Abs. 2 Nr. 3a und 5 BauGB

FLÄCHEN FÜR WALD § 5 Abs. 2 Nr. 3a und 5 BauGB

**ERHOLUNGSWALD**

ERHOLUNGSWALD § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

**PLANUNGEN, NUTZUNGSBESTIMMUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**

UMGEBUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NIEDERWÄLDERN § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DES WASSERHAUSHALTES § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

BIOFOLIE § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

FEUCHTGEBIET § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

EXTENSIVE LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

DUNE/STRANDWALL § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

GRÜNLANDNUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

VORRANGIG GRÜNLANDNUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

GEPLANTES NATURSCHUTZGEBIET § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

GEPLANTER GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBEISTANDTEIL § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

DEM GEBIET ZUGESCHRIEBENE SAMMEL- AUSGEBICH- SONDERFLÄCHEN § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

GESCHÜTZTES BIOTOP § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

UMGEBUNG VON FLÄCHEN FÜR NUTZUNGS- BESTIMMUNGEN ODER FÜR VORBEREITUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE LÄRM- ENTWICKLUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMUNGS- SCHUTZGEBIETES-AKTIVEN SCHALLSCHUTZ § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

LÄRMSCHUTZVORBEREITUNGEN § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

GEPLANTE WASSERSCHUTZLICHE MIT ENER- GENTZTEN WASSERFLÄCHEN VON 8500 qm § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

**N. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

UMGEBUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZRECHTEN IM SINNE DER NATURSCHUTZRECHTEN (PUNKTWEISE BEWÄSSERUNG UND WÄSSERWEISE) § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

LANDSCHAFTSRECHTLICHE PUNKTWEISE BEWÄSSERUNG UND WÄSSERWEISE § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

FFH-GEBIET § 20a NaturschutzG

SONSTIGES DENKMAL (DEM. § 1 Abs. 2 DenkmalschutzG) § 9a DenkmalschutzG

ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NR. DES DENKMALBUCHES § 9a DenkmalschutzG

ARCHÄOLOGISCHES DENKMAL MIT NR. DER LANDESAUFNAHME § 9a DenkmalschutzG

UMGEBUNG VON ERHOLUNGSBEREICHEN (BODENNÄHE) § 5 Abs. 4 BauGB

SOH WÄLDERSTAND § 20a NaturschutzG

SCHUTZRECHTEN AN GEWÄSSERN § 20a NaturschutzG

ORTSBUCHFAHRTSBOGRENZEN § 4 Abs. 1 BauGB

ANBAUVERBOTZONE (ZUR BUNDEBAUSTRASSE + 40m ZUR BUNDEBAUSTRASSE + 10m ZUR LANDES- UND KREISSTRAßE + 10m) § 29 BauVO

KREISSTRAßE § 9 Abs. 1 BauVO

FLURNEBEL § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

**VERFAHRENSVERMERKE**

1. Die öffentliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 03.01.2011 bis einschließlich zum 14.01.2011 durchgeführt.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 20.12.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Der Bauausschuss der Gemeinde Scharbeutz hat am 06.12.2011 den Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 04.03.2013 bis einschließlich zum 05.04.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Stellungnahme während der Auslegung ist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift gefordert werden können, am 13.02.2013 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“, Ostholsteiner Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 13.02.2013/17.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Der Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 4) genehmigt. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 08.01.2014 bis einschließlich 07.02.2014 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung nur von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 20.12.2013 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“, Ostholsteiner Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.03.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes am 27.03.2014 beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt.

9. Der Bürgermeister hat die Übermittlung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleitete Fassung der 20. Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Beschluss vom 10.02.2014, Az.: IV 203-312/11-05-44 (20-A) genehmigt.

11. Die Erstellung der Genehmigung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 10.02.2014 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“, Ostholsteiner Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Gesamtschau von Vertriebs- und Formvertriebs- und von Mängeln der Abwicklung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit dem 25. JUNE 2014 wirksam.

12. Mit dem Beschluss über die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde bestimmt, dass der Flächennutzungsplan in der Fassung, die er durch die Änderung erfahren hat, neu bekannt zu machen ist.

Scharbeutz, 28. JUNI 2014

(Owen) Bürgermeister

**20. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE SCHARBEUTZ**

für das Gebiet:

Teilbereich 1: Pönitz, nördlich Siedlung Stehrade, östlich K 55  
Teilbereich 2: Pönitz, östlich Rauchhang, nördlich Scharbeutzer Weg  
Teilbereich 3: Gleichendorf, östlich Fährstraße, nördlich Aulick, südlich Sportplatz  
Teilbereich 4: Haffburg, westlich Bahnhofs, östlich B 7  
Teilbereich 5: Haffburg, östlich Bahnhofs, südlich Waldweg  
Teilbereich 6: Gronenberg, nördlich B 432, westlich BAB A1  
Teilbereich 7: Scharbeutz, nördlich und östlich Fuchberg  
Teilbereich 8: Scharbeutz, westlich Kammerweg, südlich Katzenhöher Weg, nördlich Friedhof

Stand 27. März 2014